

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Überführung der BerufsWegBereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019

2018/810

vom 18. Dezember 2018

1. Ausgangslage

Ein Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II gilt als Voraussetzung, um in der Arbeitswelt bestehen zu können. Unqualifizierte Personen haben ein beträchtliches Arbeitslosigkeits- und Armutsrisiko, was nicht nur eine Belastung für die Betroffenen bedeutet, sondern auch Folgekosten für das Sozialsystem auslöst. Daher werden seitens des Bundes und der Kantone grosse Anstrengungen unternommen, damit Jugendliche und junge Erwachsene einen Berufsabschluss erlangen können. Eine dieser Massnahmen ist das vom Bund lancierte Case Management Berufsbildung (CMBB).

Zwischen 2008 und 2015 förderte der Bund die Einführung des CMBB im Kanton Basel-Landschaft mit CHF 1'024'343.–. Die Zielsetzung des CMBB ist es, ein strukturiertes Verfahren und adäquate Massnahmen für Jugendliche sicherzustellen, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist. Es soll verhindert werden, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem herausfallen, beziehungsweise soll dazu beigetragen werden, sie zu einer ersten nachobligatorischen Bildung zu bringen. Das Case Management in der Berufsintegration sichert das Auffangnetz, setzt auf Kontaktarbeit mit Jugendlichen, die von sich aus keine Unterstützung holen und unterstützt die Koordination der Hilfssysteme über institutionelle und professionelle Grenzen hinweg.

Das CMBB wurde im Kanton Basel-Landschaft als schulstufenübergreifendes Projekt BerufsWegBereitung (BWB) realisiert. Nachdem dieses in zwei externen Evaluationen von 2012 und 2016 gute Noten erhielt und die Wirksamkeit aufgezeigt werden konnte, geht es nun mit dem Auslaufen des aktuellen Verpflichtungskredits per Ende 2018 darum, die Weiterführung zu sichern und das BWB Case Management in den Regelbetrieb zu überführen. Die Vorlage zum BWB Case Management soll gemeinsam mit der Vorlage [2018/813](#) «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» das Übergangssystem von der Volksschule in die Sekundarstufe II optimieren und stärken. Die beiden Vorlagen verfolgen das von Bund und Kantonen gesteckte Ziel einer Abschlussquote auf Sekundarstufe II von 95 % bei den 25-Jährigen.

Ab 2019 beträgt der Nettoaufwand der CMBB im Regelbetrieb jährlich CHF 833'400.–. Gegenüber 2018 handelt es sich um einen Anstieg von CHF 21'400.–.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 18. Oktober 2018 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, Doris Fellenstein, Leiterin Berufsschulen, Mittelschulen und Hochschulen, Beatrice Ledergerber, Leiterin Berufsintegration, und Heinz Mohler, Hauptabteilungsleiter Berufsbildung und Berufsberatung, beraten.

Die Beratung wurde in der Sitzung vom 1. November 2018 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Beatrice Ledergerber und Heinz Mohler abgeschlossen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beriet die Vorlage in den gleichen Sitzungen wie die Vorlage zur Neupositionierung der Brückenangebote. Da sich die beiden Vorlagen aufeinander beziehen, wurden etliche offene Fragen bereits in der Beratung der Brückenangebotsvorlage geklärt. Die Kommission zeigte sich grundsätzlich vom Konzept des BWB Case Managements überzeugt und befürwortet die Überführung in den Regelbetrieb.

– BWB-Teilsysteme

Die Verwaltung führte aus, das BWB Case Management richte sich an Jugendliche mit Mehrfachproblematiken. Durch BWB seien keine Parallelstrukturen geschaffen, sondern die bereits bestehenden Angebote ergänzt worden.

Das BWB beinhaltet drei Teilsysteme: die Sekundarstufe I, die Berufsfachschulen sowie die Berufsintegration. Angesiedelt ist das BWB Case Management beim Zentrum Berufsintegration in Birsfelden. Es wird ein präventiver Ansatz verfolgt; das heisst, an den Sekundar- und Berufsfachschulen werden Jugendliche mit Schwierigkeiten früh erfasst, unterstützt und begleitet. Es ist das Ziel, dass alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger nach der obligatorischen Schulzeit entweder eine Lehre beginnen oder eine weiterführende Schule besuchen. Sollte dies nicht gelingen, erhalten die Jugendlichen im Zentrum Berufsintegration Hilfe. Das Case Management setzt auf Kontaktarbeit mit Jugendlichen, die von sich aus keine Unterstützung holen, und koordiniert die Hilfssysteme über verschiedene Institutionen hinweg wie zum Beispiel die Sozialdienste, die IV, die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder die KESB. Die Jugendlichen erhalten am Zentrum Berufsintegration Beratung und Begleitung über eine längere Zeit, falls der Bedarf besteht auch während der Lehre bis maximal zum Lehrabschluss. Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Begleitdauer 19,5 Monate.

– BWB-Fachpersonen an den Schulen

Die Kommissionsmitglieder nahmen sowohl vom präventiven Ansatz als auch von der Verankerung in den Schulen positiv Kenntnis. Es wurden jedoch Bedenken geäussert, ob es an den Sekundar- und Berufsfachschulen genügend Personen gebe, welche die nötigen Qualifikationen mitbringen. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, welche Aufgaben die Fachpersonen haben und welche Rolle den Schulleitungen zukommt.

Den Schulleitungen der Sekundarschulen komme die Verantwortung der Auswahl, der Mandatierung sowie der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen mit dieser Funktion an den einzelnen Standorten zu, antwortete die Verwaltung. Coaching und Unterrichten sei aber nicht dasselbe. Deshalb qualifizieren sich die BWB-Fachpersonen oftmals über das CAS «Begleitung von der Schule in den Beruf» für diese Aufgabe. Teilweise gibt es an den Schulen auch Interventionsgruppen für die BWB-Personen. Das BWB soll in Zukunft mit dem Auftrag der beruflichen Orientierung an den Sekundarschulen und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung koordiniert werden. Die Schülerinnen und Schüler, bei denen der Übergang zur Sekundarstufe II kritisch ist, können so im Rahmen der Standortgespräche im Prozess der Anmeldung an die Brückenangebote oder bei einer «Übergabe ohne Anschluss» erfasst und an die Schulleitungen gemeldet werden.

Die Berufsfachschulen haben weiter den Auftrag, Präventionsarbeit zu leisten. Dies bedeutet primär die Verhinderung von Lehrabbrüchen sowie die systematische Identifikation und Früherkennung von gefährdeten Lernenden in den ersten zehn Wochen nach Lehrbeginn. Der Auftrag wird hier ebenfalls durch ein Schulleitungsmitglied der Berufsfachschulen verantwortet und gesichert.

– *Datenschutz*

Eine weitere Frage aus der Kommission betraf den Datenschutz. Kann dieser trotz der unterschiedlichen involvierten Stellen gewährleistet werden?

Seitens der Verwaltung wurde versichert, der Datenschutz sei gewährleistet und auch im Bildungsgesetz geregelt. Die Daten dürfen zudem nur zwischen den Stellen ausgetauscht werden, wenn dem BWB zugestimmt wird.

– *Beratung Gesetzestext*

Die Verwendung des Begriffs «Mehrfachproblematiken» in § 30c Abs. 1 Buchstabe c gab Anlass zur Diskussion. Es wurde moniert, der Begriff beziehungsweise die Definition, wo eine Mehrfachproblematik beginne und wo sie aufhöre, sei unklar.

Der Begriff «Mehrfachproblematiken» im Gesetzestext sei als Einschränkung für Situationen zu verstehen, in denen das BWB während des Absolvierens einer beruflichen Grundbildung überhaupt zum Tragen kommen soll, erklärte der Verwaltungsvertreter. Ziel der Berufsintegration sei immer die nachhaltige Integration in eine Berufslehre. Bei «normalgefährdeten» Jugendlichen ist das Ziel der Berufsintegration bei einem Lehreintritt erreicht. Bei Mehrfachproblematiken kann jedoch das BWB Case Management die Jugendlichen bis zum Lehrabschluss weiterbegleiten und unterstützen.

Ein Kommissionsmitglied merkte weiter an, dass die Angaben zur Dauer der Angebote im Gesetzesentwurf ungenau seien. In § 30c Abs. 1 und § 30d Abs. 2 wird in der Regierungsvorlage jeweils festgehalten, dass die Jugendlichen *bis maximal zum 25. Altersjahr* unterstützt werden, beziehungsweise dass die Angebote der Berufsintegration *bis maximal zum 25. Altersjahr* dauern. Sollte dies nicht präzisiert werden und durch *bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs* ersetzt werden? Die Kommission stimmte diesem Änderungsantrag stillschweigend zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

18.12.2018 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend Überführung der BerufsWegBereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Überführung der BerufsWegBereitung (BWB) bzw. des Case Managements Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb per 1.1.2019 werden neue wiederkehrende Ausgaben von CHF 974'600/Jahr ab 2019 bewilligt.
2. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss Beilage geändert.
3. Beschluss 1 untersteht gem. § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.
4. Beschluss 2 untersteht gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung obligatorisch oder fakultativ dem Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{ter} (neu)

^{3ter} Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c. ^{ter} **(neu)** die Berufsintegration;

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

a. ^{ter} **(neu)** der Berufsintegration;

Titel nach § 30 (neu)

2.3b Berufsintegration

§ 30c (neu)

Ziel

¹ Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstufe I bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahrs, die:

- a. keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben;
- b. aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind;
- c. eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist.

§ 30d (neu)

Angebot und Dauer

¹ Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.

² Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

³ Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

⁴ Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmestelle ist jederzeit möglich.

⁵ Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.